

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. März 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-322
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 27-1.17.1-46/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-17.1-705

Antragsteller:

WIENERBERGER
Ziegelindustrie GmbH
Oldenburger Allee 26
30659 Hannover

Zulassungsgegenstand:

Mauerwerk aus Mauertafeln
mit Poroton-T14-, Poroton-T16-, Poroton-T18- oder
Wienerberger-Innenwand-Planhochlochziegeln

Geltungsdauer bis:

29. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-705 vom 14. April 2003.
Der Gegenstand ist erstmals am 14. März 2001 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von vorwiegend geschosshohen und vorwiegend raumgroßen vorgefertigten Mauertafeln (siehe Anlage 1) aus Planhochlochziegeln nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-17.1-651, Planhochlochziegeln nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-17.1-490 oder Planhochlochziegeln nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-17.1-728 und Poroton-T-Dünnbettmörtel Typ III zusammen mit einem speziellen Glasfilamentgewebe und einem besonderen Sockelelement und die Verwendung dieser Mauertafeln für Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Das Sockelelement wird als mit Transportbewehrung versehene Ziegelflachschaale hergestellt.

Die Mauertafeln haben eine Dicke von 115 mm, 175 mm, 240 mm, 300 mm oder 365 mm und Längen zwischen 1250 mm und 6000 mm. Die Mindestlänge von 1250 mm darf nur bei Pfeilern und Passstücken unterschritten werden.

Die Mauertafeln dürfen nicht für Schornsteinmauerwerk und nicht für bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

Der Transport und die Montage der Mauertafeln erfolgen über vertikale Stahlbänder, welche die Tafeln völlig umschließen. Die untere Steinlage wird durch das Sockelelement, welches durch die Stahlbänder gehalten wird, gesichert.

Für den Transport, für die Lagerung und für die Montage der Mauertafeln gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" und BG-Grundsatz des Fachausschusses "Bau" der BGZ "Prüfung und Beurteilung der Transport- und Montagesicherheit von Fertigbauteilen aus Mauerwerk", Ausgabe April 2004 sowie die Unfallverhütungsvorschrift "Lastaufnahme-einrichtungen im Hebezeugbetrieb". Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich nicht auf die danach erforderlichen Nachweise.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Mauertafeln die Bestimmungen der Norm DIN 1053-4:2004-02 - Mauerwerk; Teil 4: Fertigbauteile – für Mauertafeln.

Die Herstellung der Mauertafeln muss im Werk in stehender Fertigung erfolgen.

Für jede Mauertafel sind exakte Planungsunterlagen mit Angabe der Aufhängepunkte zu schaffen.

2.1.2 Die Mauertafeln müssen in der konstruktiven Durchbildung den Anlagen 1 und 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Länge der Mauertafeln muss mindestens 1250 mm und darf höchstens 6000 mm betragen. Die Mindestlänge von 1250 mm darf nur bei Pfeilern und Passstücken unterschritten werden.

Die Mauertafeln müssen 115 mm, 175 mm, 240 mm, 300 mm oder 365 mm dick sein (entsprechend der Steinbreite).



- 2.1.3 Für die Herstellung der Mauertafeln sind Poroton-Planhochlochziegel nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-17.1-651 - Mauerwerk aus POROTON-T14-, POROTON-T16- und POROTON-T18-Planhochlochziegeln im Dünnbettverfahren – vom 7. Mai 2004, Poroton-Planhochlochziegel nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-17.1-490 - Mauerwerk aus POROTON-T16 Planhochlochziegeln mit Stoßfugenverzahnung im Dünnbettverfahren – vom 23. Dezember 2005 oder Planhochlochziegel nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-17.1-728 - Wienerberger-Innenwand-Planhochlochziegel – vom 23. September 2002 zu verwenden.

Das Mauerwerk ist auf über die gesamte Mauertafellänge durchgehenden Sockelelementen herzustellen. Als Sockelelemente sind Ziegelflachschaalen nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

Die Lagerfuge zwischen Sockelelementen und aufgehendem Mauerwerk ist mit Normalmörtel nach DIN V 18580:2004-03 - Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften - der Mörtelgruppe III herzustellen und mit zwei Stäben Betonstahl ϕ 6 BSt 500 S nach DIN 488 zu bewehren (siehe Anlage 2). Für den Korrosionsschutz der Transportbewehrung gilt DIN 1053-4:2004-02, Tabelle 4.

Für die Herstellung des Mauerwerks darf nur der Poroton-T-Dünnbettmörtel Typ III nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-17.1-490, Z-17.1-651 bzw. Z-17.1-728 zusammen mit dem Glasfilamentgewebe BASIS SK nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-17.1-490, Z-17.1-651 bzw. Z-17.1-728 verwendet werden. Dabei ist die speziell für dieses Verfahren entwickelte V.Plus-Mörtelrolle unter Berücksichtigung der Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu verwenden. Die für die Ausführung des Mauerwerks in den o.g. Zulassungen festgelegten Bestimmungen sind einzuhalten.

Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk im Verband ohne Stoßfugenvermörtelung auszuführen. Die Ziegel sind dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 9.2.2, zu stoßen.

Im übrigen gelten für die hinsichtlich Transport und Montage erforderlichen Maßnahmen die nach Abschnitt 1, letzter Absatz, erforderlichen Nachweise.

- 2.1.4 Die Sockelelemente sind als bewehrte Ziegelflachschaalen aus Ziegelflachschaalen-Elementen mit durchgehendem Betonbalken entsprechend Anlage 3 herzustellen. Die Regellänge der Sockelelemente beträgt 2500 mm, die Mindestlänge darf 500 mm nicht unterschreiten (siehe Anlage 1).

Für die Ziegelflachschaalen-Elemente gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Norm DIN V 105-1:2002-06 - Mauerziegel - Teil 1: Vollziegel und Hochlochziegel der Rohdichteklassen $\geq 1,2$ -. Die Herstellung des Betonbalkens in den aneinandergereihten Ziegelflachschaalen-Elementen muss in einem Stück (ohne Fugen) erfolgen.

Die Ziegelflachschaalen sind entsprechend Anlage 3 mit einer Transportbewehrung zu versehen. Für den Korrosionsschutz der Transportbewehrung gilt DIN 1053-4:2004-02, Tabelle 4.

Als Beton ist Normalbeton nach DIN EN 206-1 - Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - in Verbindung mit DIN 1045-2:2001-07 - Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität, Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 - mindestens der Festigkeitsklasse C30/37 zu verwenden.

Als Betonzuschlag dürfen nur Gesteinskörnungen mit Korngruppen bis 8 mm nach DIN EN 12620:2003-04 - Gesteinskörnungen für Beton - in Verbindung mit DIN V 20000-103:2004-04 - Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken; Teil 103: Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620:2003-04 - verwendet werden.

- 2.1.5 Die Mauertafeln sind in Abhängigkeit vom Gewicht der Tafeln mit Stahlbändern für Transport und Montage zu versehen (siehe Anlage 1). Die für die Transport- und Montagezustände erforderlichen Stahlbänder sowie deren Abstand untereinander sind durch eine Bemessung zu ermitteln und festzulegen.



Im übrigen gelten für die hinsichtlich Transport und Montage erforderlichen Maßnahmen die nach Abschnitt 1, letzter Absatz, erforderlichen Nachweise.

2.2 Transport, Lagerung, Montage und Kennzeichnung

2.2.1 Transport, Lagerung und Montage der vorgefertigten Mauertafeln

Für den Transport, für die Lagerung und für die Montage der Mauertafeln gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" und BG-Grundsatz des Fachausschuss "Bau" der BGZ "Prüfung und Beurteilung der Transport- und Montagesicherheit von Fertigbauteilen aus Mauerwerk", Ausgabe April 2004 sowie die Unfallverhütungsvorschrift "Lastaufnahme-einrichtungen im Hebezeugbetrieb".

Die Mauertafeln dürfen nur stehend gelagert und transportiert werden. Während der Montage muss die Standsicherheit der Mauertafeln sichergestellt sein (siehe auch DIN 1053-4).

Die vorgefertigten Mauertafeln sind so anzuhängen, dass alle Aufhängepunkte einer Mauertafel anteilmäßig und senkrecht belastet werden (siehe Anlage 1). Beim Transport ist eine Teilauflagerung des Fertigbauteiles unzulässig.

Angaben, die für die Bauausführung notwendig sind, müssen in einer allgemeinen Montageanleitung enthalten und - soweit erforderlich - erläutert sein.

Hierzu gehören unter anderem Angaben des Herstellers bzw. des Montagebetriebes über den Montagevorgang, die Montagereihenfolge, die Tragfähigkeit der einzusetzenden Hebezeuge und Art, Anzahl und erforderliche Tragfähigkeit von Montageabstützungen und Hilfskonstruktionen während des Montagezustandes.

2.2.2 Kennzeichnung

Die vorgefertigten Mauertafeln müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich ist eine Kennzeichnung der Mauertafeln nach DIN 1053-4:2004-02 vorzunehmen.

Außerdem ist der Lieferschein und ist jede Liefereinheit (z.B. Mauertafel) mit einem mindestens A4 großen Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-705
- Typ- bzw. Positionsnummer¹
- Bezeichnung der Planhochlochziegel und zugehörige Zulassungsnummer
- Druckfestigkeitsklasse der Planhochlochziegel
- Rohdichteklasse der Planhochlochziegel
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Eigenlast des Fertigbauteiles
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk
- Herstellungstag

Außerdem ist eine Kopie des betreffenden Zulassungsbescheides für die verwendeten Planhochlochziegel beizugeben.



¹ Die Typ- bzw. Positionsnummer, die auch auf der Mauertafel selbst anzubringen ist (siehe DIN 1053-4), muss die eindeutige Zuordnung der verwendeten Mauersteine gemäß den Angaben auf dem Beipackzettel ermöglichen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Mauertafeln mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Mauertafeln eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle gilt DIN 1053-4:2004-02, Abschnitt 10.2, sinngemäß.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

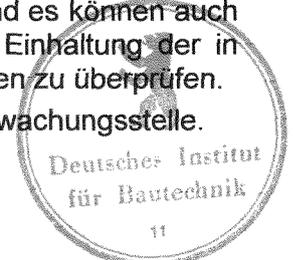
Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung und sind Regelüberwachungsprüfungen nach DIN 1053-4:2004-02, Abschnitt 10.3, durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen zu überprüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Berechnung

- 3.1.1 Für die Berechnung des Mauerwerks gelten für die Mauertafeln in Abhängigkeit von den verwendeten Planhochlochziegeln (siehe auch Abschnitt 2.2.2) die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, jeweils Abschnitt 3.1, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 3.1.2 Das Mauerwerk darf nur als zweiseitig gehalten in Rechnung gestellt werden.
- 3.1.3 In Wandtafelverbindungen dürfen keine Schubspannungen in Ansatz gebracht werden ($\tau = 0$).
- 3.1.4 Abweichend von DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 8.1.2.3, darf der Nachweis auf Erddruck bei Kellerwänden nicht entfallen, sofern die Mauertafeln nicht raumbreit sind.
- 3.1.5 Bei der Bemessung der Mauertafeln sind die Beanspruchungen aus Lagerung, Transport, Montage und Bauzuständen zu berücksichtigen (siehe auch DIN 1053-4).

3.2 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gelten für das über dem Sockelelement der Mauertafeln aufgehende Mauerwerk in Abhängigkeit von den verwendeten Planhochlochziegeln (siehe auch Abschnitt 2.2.2) die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, jeweils Abschnitt 3.3.

Für das Sockelelement selbst ist jeweils ein gesonderter Nachweis zu führen.

3.3 Schallschutz

Für den Schallschutz gilt, sofern ein Nachweis zu erbringen ist, DIN 4109:1989-11 - Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise -.

Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämmmaßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion entweder

a) nach DIN 4109 Bbl 1:1989-11 - Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren - (siehe jedoch DIN 4109 Bbl 1, Abschnitt 3.1, letzter Absatz)

oder

b) durch bauakustische Messung (Eignungsprüfung) zu ermitteln.

3.4 Witterungsschutz

Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Alle Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z.B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Wirksamkeit gegeben ist.

3.5 Brandschutz

3.5.1 Grundlagen zur brandschutztechnischen Bemessung der Wände

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die brandschutztechnische Bemessung die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile - sowie DIN 4102-4/A1:2004-11, Abschnitte 4.1, 4.5 und 4.8.



3.5.2 Einstufung der Wände in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2

Für die Einstufung von Wänden aus Mauertafeln nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - gelten für die Mauertafeln in Abhängigkeit von den verwendeten Planhochlochziegeln (siehe auch Abschnitt 2.2.2) die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, jeweils Abschnitt 3.5.2.

3.5.3 Einstufung der Wände als Brandwände nach DIN 4102-3

Für die Einstufung von Wänden aus Mauertafeln nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Brandwände nach DIN 4102-3:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen – gelten für die Mauertafeln in Abhängigkeit von den verwendeten Planhochlochziegeln (siehe auch Abschnitt 2.2.2) die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, jeweils Abschnitt 3.5.3.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Für die Ausführung des Mauerwerks aus den Mauertafeln gelten DIN 1053-1:1996-11 und DIN 1053-4:2004-2, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Für Transport, Lagerung und Montage der Mauertafeln siehe Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

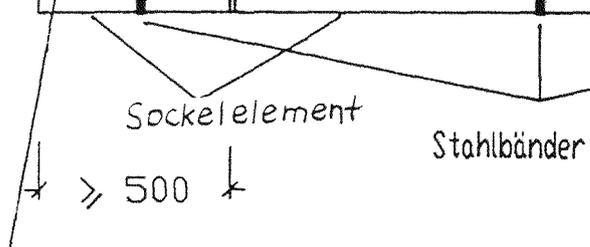
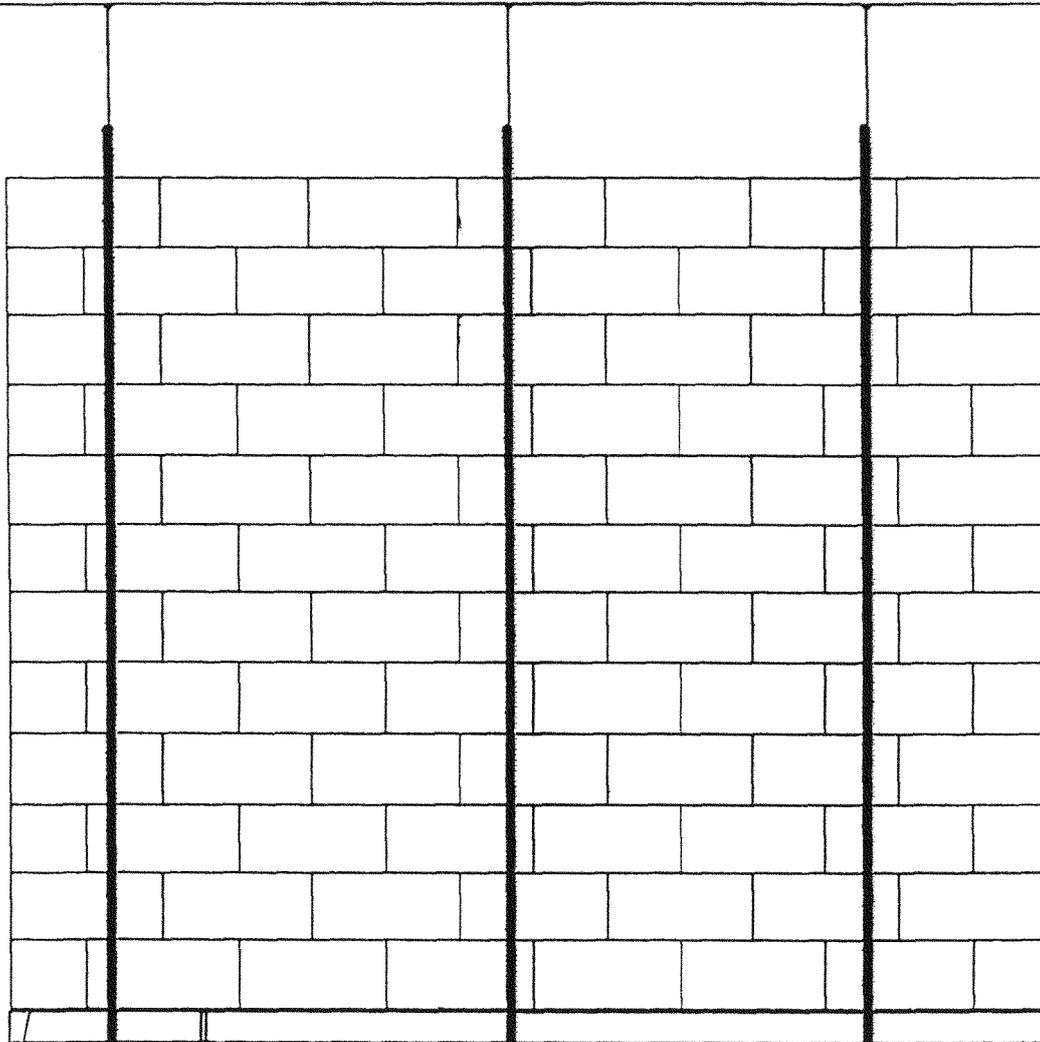
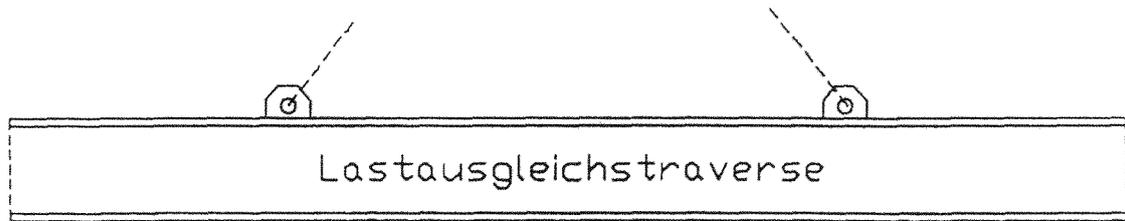
4.2 Die Mauertafeln sind nach einem Versetzplan vollflächig in ein waagerechtes Mörtelbett zu versetzen. Hierbei ist als Mauermörtel Normalmörtel nach DIN V 18580:2004-03 der Mörtelgruppe III zu verwenden. Die Dicke der Ausgleichsschicht muss mindestens 5 mm betragen und soll 25 mm nicht überschreiten.

Vertikale Fugen zwischen den einzelnen Mauertafeln sollen unter Berücksichtigung der Fugen- und Montagetoleranzen mindestens 20 mm, jedoch höchstens 40 mm, breit sein und sind mit Normalmörtel bzw. Leichtmörtel nach DIN 1053-1 so zu vermörteln, dass die bauphysikalischen Anforderungen hinsichtlich Brandschutz, Wärmeschutz und Schallschutz erfüllt werden.

4.3 Die Wände müssen stets an ihrer Ober- und Unterseite horizontal durch Ringbalken entsprechend DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 8.2.2, oder durch statisch gleichwertige Maßnahmen, z.B. aussteifende Deckenscheiben, gehalten sein.

Dr.-Ing. Hirsch





Lagerfuge in Normalmörtel
Mörtelgruppe III



WIENERBERGER
Ziegelindustrie GmbH

Oldenburger Allee 26
30659 Hannover

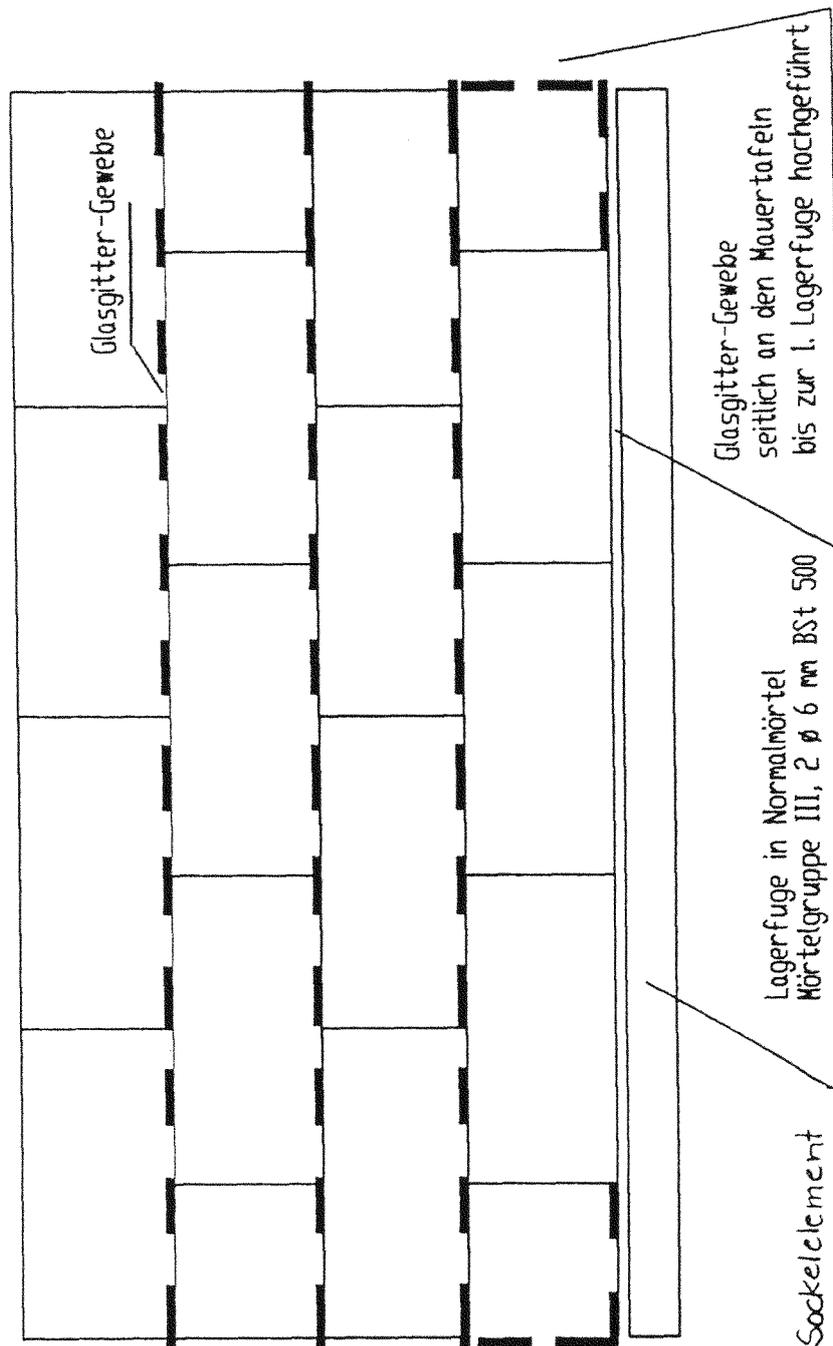
MAUERTAFELN
Detail:

Transportsystem mit
Ausgleichstraverse und Hebebändern

Anlage 1

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

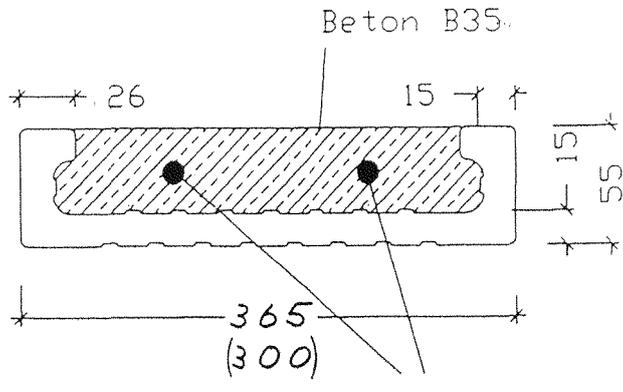
Nr. Z-17.1-705
vom 30. März 2006



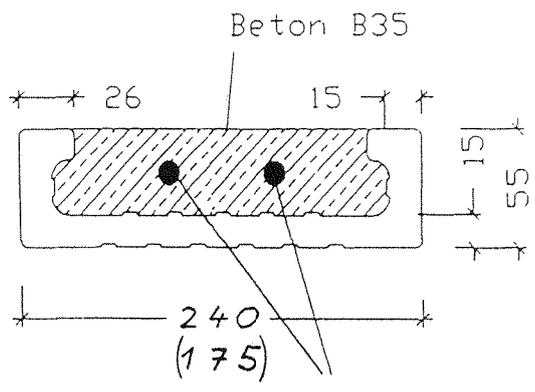
12 → ← 55



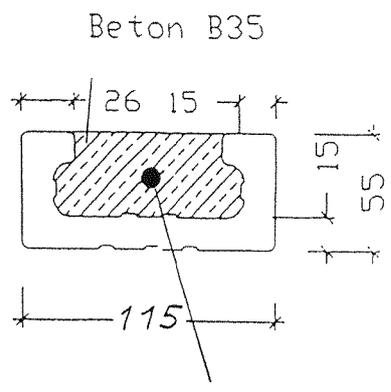
<p>WIENERBERGER Ziegelindustrie GmbH</p> <p>Oldenburger Allee 26 30659 Hannover</p>	<p>MAUERTAFELN Detail:</p> <p>Gewebebahn zu Sicherung der untersten Ziegellage</p>	<p>Anlage 2</p> <p>zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung</p> <p>Nr. Z-17.1-705 vom 30. März 2006</p>
---	--	--



Bewehrungsstahl
 BST 500 S, 2 \varnothing 10 mm
 DIN 488



Bewehrungsstahl
 BST 500 S, 2 \varnothing 8 mm
 DIN 488



Bewehrungsstahl
 BST 500 S, 1 \varnothing 8 mm
 DIN 488



<p>WIENERBERGER Ziegelindustrie GmbH</p> <p>Oldenburger Allee 26 30659 Hannover</p>	<p>Bewehrte Ziegelflächshalen für Mauertafeln</p>	<p>Anlage 3</p> <p>zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-705 vom 30. März 2006</p>
---	--	--